ERSTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT MÖLLN ÜBER DIE BENUTZUNG IHRER KINDERTAGESSTÄTTEN UND DIE ERHEBUNG VON ELTERNGEBÜHREN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 18, 9 und 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KitaG) –jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen– wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung der Stadtvertretung vom 25.06.2020 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mölln über die Benutzung ihrer Kindertagesstätten und die Erhebung von Elterngebühren erlassen:

Artikel I

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Elternbeitrag beträgt 7,21 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde für ältere Kinder. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt monatlich für nachstehende Betreuungsarten und Gruppenöffnungszeiten:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Nutzungs- gebühr
Elementarbereich	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	283,00 Euro
	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	113,20 Euro
	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	141,50 Euro
	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	169,80 Euro
	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	113,20 Euro

Krippe	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	360,50 Euro
	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr	324,45 Euro

Hort	7.00 Uhr – 8.00 Uhr / 12.00 Uhr – 17.00 Uhr an Unterrichtstagen 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr an	198,10 Euro
	Ferientagen	

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Öffnungszeit in der Hortbetreuung wird das Verhältnis zwischen der Betreuung während der Schultage und der Ferienzeit zu Grunde gelegt.

Für die Inanspruchnahme von Randzeitenangeboten, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden, beträgt der monatliche Elternbeitrag 36,05 Euro für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 28,30 Euro für ältere Kinder.

Artikel II

§ 24 erhält folgende Fassung:

Die Ermäßigung von Elternbeiträgen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz).

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Mölln, den 25.06.2020 L.S. Jan Wiegels
Bürgermeister